

Bundesbeschluss

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den SACU-Staaten sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den SACU-Staaten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2007²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2006 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Freihandelsabkommen vom 1. Juli 2006 zwischen den EFTA-Staaten und den SACU-Staaten (Anhang 2);
- b. das Landwirtschaftsabkommen vom 1. Juli 2006 zwischen der Schweiz und den SACU-Staaten (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2007 897

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den SACU-Staaten, und der Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den SACU-Staaten. BB
